Reichsgesetzblatt

Teil II

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 19. April 1924	Nr. 14

Inhalt: Vereinbarung des Reichsministers der Finanzen und des niederländischen Finanzministers zu dem deutsch-niederländischen Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehre S. 87. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens wegen Verlängerung der im Schlußprotokolle (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15 Mai 1922 vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung. S. 88.

Vereinbarung des Reichsministers der Finanzen und des niederländischen Finanzministers zu dem deutsch-niederländischen Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehre.

Vom 19. März / 27. März 1924.

Auf Grund des Artikel 1 Abs. 2 des deutsch-niederländischen Abkommens über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehr ist zwischen

Herrn Dr. Hans Luther, deutschem Reichsminister der Finanzen,

und

Herrn H. Colijn, niederländischem Finanzminister,

folgende Vereinbarung getroffen:

Paragraph 1

Grenzbahnhöfe im Sinne des Artikel 1 Abs. 2 des vorgenannten Abkommens sind auf deutscher Seite:

Goch, Cranenburg und Bentheim,

auf niederländischer Seite:

Zevenaar und Neuschanz.

Paragraph 2

Die gemeinsame Abfertigung erstreckt sich lediglich auf den Schnellzugverkehr in der Richtung von Deutschland nach den Niederlanden.

Deutscherseits bleibt vorbehalten, für die Strecke Elten–Zevenaar die Paßnachschau auf deutschem Gebiete vornehmen zu lassen.

Paragraph 3

Die zuständigen beiderseitigen Verwaltungsstellen treffen die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen miteinander.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 3. Mai 1924)

Op grond van artikel 1 tweede lid van het Nederlandsch-Duitsche Verdrag over samenvoeging van de douanebehandeling in het internationale reizigersverkeer is tusschen

den Heer H. Colijn, Minister van Financiën in Nederland,

en

den Heer Dr. Hans Luther, Minister van Financiën van het Duitsche Rijk,

de volgende Overeenkomst aangegaan:

Paragraaf 1

Grensstations in den zin van artikel 1 tweede lid van het hiervoorgenoemde Verdrag zijn op Duitsch gebied:

Goch, Cranenburg en Bentheim,

op Nederlandsch gebied:

Zevenaar en Nieuweschans.

Paragraaf 2

De gemeenschappelijke douanebehandeling wordt alleen toegepast op het sneltreinverkeer in de richting van Duitschland naar Nederland.

Van Duitsche zijde behoudt men zich voor op het traject Elten–Zevenaar de pascontrole op Duitsch grondgebied te doen uitoefenen.

Paragraaf 3

De wederzijdsche bevoegde administratiën stellen de maatregelen, noodig ter uitvoering van deze Overeenkomst, in onderling overleg vast.

Paragraph 4

Diese Vereinbarung gilt für die laufende und die nächste Fahrplanperiode und läuft stillschweigend weiter, wenn sie nicht vor dem Ende einer laufenden Fahrplanperiode für das Ende der nächsten Fahrplanperiode gekündigt wird.

Zu einem anderen Zeitpunkt als zum Schlusse einer Fahrplanperiode darf diese Vereinbarung, und zwar dann mit sofortiger Wirkung, nur aus Gründen dringender Notwendigkeit für alle oder einzelne Grenzbahnhöfe gekündigt werden.

Für die Grenzbahnhöfe Neuschanz, Zevenaar, Goch und Cranenburg tritt diese Vereinbarung erst an einem von den beiderseitigen Finanzministern näher zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Paragraph 5

Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie etwaiger Änderungen geschieht durch die beiderseitigen Finanzminister. Entsprechend erfolgt die Kündigung von Finanzminister zu Finanzminister.

Paragraph 6

Diese Vereinbarung tritt mit der Ratifizierung des eingangs genannten Abkommens in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten diese Vereinbarung unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Gesehen in $\frac{\text{Berlin}}{\text{'s-Gravenhage}}$, am $\frac{\text{19. März 1924}}{\text{27. März 1924}}$,

in doppelter Ausfertigung in deutscher und niederländischer Sprache.

Dr. Hans Luther (L. S.) **H. Colijn** (L. S.)

Paragraaf 4

Deze Overeenkomst geldt voor de loopende en de daarop volgende dienstregeling en blijft stilzwijgend gelden, wanneer zij niet voor het einde van eene loopende dienstregeling tegen het einde van de daarop volgende dienstregeling wordt opgezegd.

Tegen een ander tijdstip dan het einde van eene dienstregeling kan deze Overeenkomst voor alle of enkels grensstations slechts worden opgezegd op grond van dringende noodzakelijkheid en alsdan met dadelijk gevolg.

Voor de grensstations Nieuweschans, Zevenaar, Goch en Cranenburg begint deze Overeenkomst eerst te gelden op een nader door de wederzijdsche Ministers van Financiën te bepalen tijdstip.

Paragraaf 5

De onderteekening van deze Overeenkomst evenals van daarin aan te brengen wijzigingen geschiedt door de wederzijdsche Ministers van Financiën. Dienovereenkomstig geschiedt ook de opzegging van Minister van Financiën aan Minister van Financiën.

Paragraaf 6

Deze Overeenkomst treedt in werking met de ratificatie van het in den aanhef dezer bedoelde Verdrag.

Ter vaststelling waarvan de ondergeteekenden deze akte van hunne handteenkening en van hun zegel hebben voorzien.

Gedaan te $\frac{\text{'s-Gravenhage}}{\text{Berlin}}$, den $\frac{\text{27. Maart 1924}}{\text{19. Maart 1924}}$,

in dubbel, in de Nederlandsche en de Duitsche taal.

H. Colijn (L. S.) **Dr. Hans Luther** (L. S.)

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens wegen Verlängerung der im Schlußprotokolle (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung.

Vom 8. April 1924.

Das am 14. Juli 1923 in Berlin unterzeichnete deutsch-polnische Abkommen wegen Verlängerung der im Schlußprotokoll (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 405) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 24. März 1924 in Warschau stattgefunden.

Berlin, den 8. April 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Maltzan

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

89

Teil II

1924 | Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1924 | Nr. 15

Inhalt: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 89. — Bekanntmachung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 89. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. S. 89. — Bekanntmachung über zwei Vereinbarungen vom 29. Juni/18. August 1921 und vom 18. Februar 1924 zwischen der Deutschen Regierung und der Österreichischen Regierung in Angelegenheiten der Arbeitslosenunterstützung (Erwerbslosenfürsorge). S. 89.

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. April 1924.

Die nach der Verordnung vom 22. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 401) am 30. Juni 1924 ablaufende Frist für die Verwendung der noch vorhandenen einseitig bedruckten Frachtbriefe im Ausmaß von 380 × 300 mm wird bis zum 31. Dezember 1924 verlängert. Frachtbriefe dieser Größe dürfen bis zum genannten Zeitpunkt auch dann verwendet werden, wenn in der Bemerkung am oberen Rande die Worte „sowie das Ladegewicht" zwischen „Eigentumsmerkmale" und „des Wagens" fehlen.

Die durch Verordnung vom 25. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 231) vorgeschriebene Verwendung besonderer Frachtbriefe im Verkehre nach und von Ostpreußen wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 9. April 1924.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Bekanntmachung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. April 1924.

Die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird zum 15. April 1924 neu ausgegeben und in dem zu diesem Tage erscheinenden Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung A, abgedruckt, der zum Preise von 50 Goldpfennig durch alle Güterabfertigungen der Deutschen Reichsbahn bezogen werden kann. Die Neuausgabe enthält, abgesehen von geringfügigen Änderungen in der Fassung, die bisherigen Bestimmungen unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit bekanntgegebenen zahlreichen sachlichen Änderungen. Zur Erleichterung der Übersicht sind bei den einzelnen Bestimmungen Randziffern angebracht.

Berlin, den 13. April 1924.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 12. April 1924.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71) hat der Reichsrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle in Bielefeld ist Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 12. April 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Bekanntmachung über zwei Vereinbarungen vom 29. Juni/18. August 1921 und vom 18. Februar 1924 zwischen der Deutschen Regierung und der Österreichischen Regierung in Angelegenheiten der Arbeitslosenunterstützung (Erwerbslosenfürsorge). Vom 22. April 1924.

Zwischen der Deutschen Regierung und der Österreichischen Regierung ist durch Austausch einander entsprechender Erklärungen, die in einem Notenwechsel, zwischen der Österreichischen Gesandtschaft in Berlin und dem Deutschen Auswärtigen Amte vom 29. Juni/18. August 1921 abgegeben worden sind, eine Vereinbarung mit Rückwirkung für die Zeit vom 9. Mai 1920 ab dahin getroffen worden, daß deutsche Staatsangehörige, die

sich im Gebiete der Republik Österreich befinden, und österreichische Staatsangehörige, die sich im Gebiete des Deutschen Reichs dauernd aufhalten, hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung (Erwerbslosenfürsorge) in Österreich und in Deutschland nach den für die Inländer geltenden Bestimmungen behandelt werden.

Diese Vereinbarung ist durch eine weitere Vereinbarung auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge ergänzt worden, die gleichfalls durch Austausch einander entsprechender Erklärungen namens der beiden Regierungen in einem Notenwechsel zwischen der Deutschen Gesandtschaft in Wien und dem Österreichischen Bundekanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, vom 18. Februar 1924 abgeschlossen worden ist. Die deutscherseits bei diesem Notenwechsel abgesandte Note wird nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 22. April 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Maltzan

Deutsche Gesandtschaft
D. 142

Der Unterzeichnete beehrt sich, im Auftrag der Deutschen Regierung dem Herrn Bundesminister für die auswärtigen Angelegenheiten Dr. Alfred Grünberger folgende Erklärung abzugeben.

Die Deutsche Regierung und die Österreichische Bundesregierung haben sich zur Ergänzung der Vereinbarung, die auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge mit Note der Österreichischen Gesandtschaft in Berlin an den Herrn Deutschen Reichsminister des Auswärtigen vom 29. Juni 1921 — Nr. 9629 — und mit Note des Herrn Reichsminister des Auswärtigen an die Österreichische Gesandtschaft vom 18. August 1921 — $\frac{\text{VIII S } 6733}{23894}$ — abgeschlossen worden ist, über nachstehendes geeinigt:

1. In Österreich werden im Gebiete des Deutschen Reichs ausgeübte Beschäftigungen, die ihrer Art nach in Österreich versicherungspflichtig wären, bei Gewährung der Arbeitslosenunterstützung an österreichische Bundesbürger den in Österreich ausgeübten Beschäftigungen gleichgehalten.
2. Im Deutschen Reiche werden im Gebiete der Republik Österreich ausgeübte Beschäftigungen, die nach Inkrafttreten eines deutschen Gesetzes über eine Arbeitslosenversicherung ihrer Art nach im Deutschen Reiche versicherungspflichtig wären, bei Gewährung der Arbeitslosenunterstützung an deutsche Reichsangehörige den im Deutschen Reiche ausgeübten Beschäftigungen gleichgehalten.

   In der Zwischenzeit wird deutschen Reichsangehörigen, die in Österreich gearbeitet haben, im Rahmen der deutschen Erwerbslosenfürsorge gemäß der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1337) im Deutschen Reiche Unterstützung gewährt werden. Soweit die Zuständigkeitsvorschriften des § 5 Abs. 1 der angeführten Verordnung in einem solchen Falle der Gewährung der Unterstützung entgegenstehen, weil der Erwerbslose erst nach Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit aus Österreich zurückgekehrt ist, wird ihm gleichwohl nach Maßgabe der sonstigen Vorschriften Unterstützung — jedoch aus Reichsmitteln — gewährt werden, sofern er in Österreich in den letzten 24 Monaten durch 26 Wochen eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.
3. Die Regierungen der beiden Staaten werden dafür Sorge tragen, daß kein Druck auf die Angehörigen des anderen Staates ausgeübt wird, in die Heimat zurückzukehren, um dort die Arbeitslosenunterstützung (Erwerbslosenunterstützung) in Anspruch zu nehmen.
4. Die Österreichische Bundesregierung wird die im Artikel I Abs. 1, lit b des österreichischen Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1922, Bundesgesetzbl. Nr. 924, erwähnte Ermächtigung, außerordentliche Notstandsunterstützungen zu gewähren, auf deutsche Reichsangehörige ausdehnen.
5. Die Deutsche Regierung erkennt an, daß die Gegenseitigkeit, die die österreichischen Bundesbürger auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge genießen, sich auch auf solche Fürsorgeleistungen bezieht, die deutschen Reichsangehörigen über das normale Höchstmaß hinaus gewährt werden.

Diese Vereinbarung tritt nach Ablauf von zwei Wochen, von heute an gerechnet, in Kraft; sie kann unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schlusse jedes Kalendervierteljahrs aufgehoben werden.

Indem der Unterzeichnete einer entsprechenden Gegenerklärung namens der Österreichischen Bundesregierung entgegensehen darf, benutzt er usw

Wien, den 18. Februar 1924.

Der Deutsche Geschäftsträger
v. Scharfenberg

An den
Herrn Bundesminister für die auswärtigen Angelegenheiten
Dr. Alfred Grünberger, Hochwohlgeboren, Wien.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. Mai 1924 | Nr. 16

Inhalt: Zweite Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. S. 91. — Bekanntmachung über die Ratifikation der am 21. Juni 1923 unterzeichneten deutsch-österreichischen Rechtsverträge. S. 91. — Verordnung zur Ausführung des Vertrags über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 21. Juni 1923. S. 91. — Bekanntmachung, betreffend den Markenschutz im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland. S. 92.

Zweite Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 4. April 1924.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) bestimme ich, daß die Zugehörigkeit zur österreichischen Arbeitslosenversicherung einer Beschäftigung im Sinne des § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung im folgenden Umfang gleichzustellen ist:

Im Gebiete der Republik Österreich ausgeübte Beschäftigungen, die ihrer Art nach im Deutschen Reiche die Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge begründen würden, werden vom 1. April 1924 an bei der Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an deutsche Reichsangehörige den im Deutschen Reiche ausgeübten Beschäftigungen gleichgehalten.

Berlin, den 4. April 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung über die Ratifikation der am 21. Juni 1923 unterzeichneten deutsch-österreichischen Rechtsverträge. Vom 15. April 1924.

Der am 21. Juni 1923 in Wien unterzeichnete Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reiche und der der Republik Österreich und der an demselben Tage unterzeichnete Beglaubigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 55) sind ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 14. April 1924 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 15. April 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Maltzan

Verordnung zur Ausführung des Vertrags über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 21. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II 1924 S. 55). Vom 26. April 1924.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe und den Beglaubigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 55) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I

Für die Erledigung der im Artikel 10 des Vertrags vorgesehenen Rechtshilfeangelegenheiten ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

Artikel II

Die im Artikel 3 des Vertrags bezeichneten Kostenentscheidungen werden durch Beschluß des Amtsgerichts für vollstreckbar erklärt.

Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem der Kostenschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirke sich Vermögen des Kostenschuldners befindet oder die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist.

Gegen Beschlüsse, durch die der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 571, 573 bis 575 der Zivilprozeßordnung statt.

Gegen Beschlüsse, durch die dem Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung stattgegeben wird, steht dem Kostenschuldner die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575, 577 der Zivilprozeßordnung zu.

Aus den für vollstreckbar erklärten Kostenentscheidungen findet die Zwangsvollstreckung gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt; die Vorschrift des § 798 findet entsprechende Anwendung.

Artikel III

Für die gerichtlichen Entscheidungen, die über den Betrag der Gerichtskosten nach Artikel 3 Abs. 2 des Vertrags zur Herbeiführung der Vollstreckbarkeitserklärung in der Republik Österreich zu erlassen sind, ist das Gericht der Instanz zuständig; die Entscheidungen ergehen auf Antrag der für die Beitreibung der Gerichtskosten zuständigen Behörde.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575, 577 der Zivilprozeßordnung statt. Die Einlegung kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen. Die von einem Oberlandesgericht getroffene Entscheidung unterliegt der Anfechtung nicht.

Artikel IV

Für das Verfahren über Anträge auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung gemäß Artikel 20 des Vertrags wird die volle Gebühr (§ 8 des Gerichtskostengesetzes) erhoben. Die Gebühr erhöht sich auf das Doppelte, wenn durch Urteil entschieden wird (Artikel 28 des Vertrags).

Abs. 1 gilt auch für das Beschwerdeverfahren (Artikel 26, 27 des Vertrags).

Artikel V

Der Rechtsanwalt erhält in dem Verfahren über einen Antrag auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung die in den §§ 13 bis 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren.

Im Beschwerdeverfahren erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren. Im Berufungsverfahren erhöhen sie sich um drei Zehnteile.

Berlin, den 26. April 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung, betreffend den Markenschutz im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland. Vom 24. April 1924.

Zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland ist durch Notenaustausch vom 21. März 1924 Einverständnis dahin festgestellt worden, daß mit sofortiger Wirkung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Kündigung seitens eines der beiden Staaten die Angehörigen des einen der beiden Staaten in dem Gebiete des andern inbezug auf den Schutz von Handels- oder Fabrikmarken dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen, vorausgesetzt, daß sie die Förmlichkeiten erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind andere Personen gleichgestellt, die in dem Gebiete des einen der beiden Staaten ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder Handelsniederlassung haben.

Dies wird mit Bezug auf § 23 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) und auf die Bekanntmachung vom 22. September 1894 (Reichsgesetzbl. S. 521) bekanntgemacht.

Berlin, den 24. April 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Maltzan.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Mai 1924	Nr. 17

Inhalt: Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des deutsch-belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 93. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. S. 93. — Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in den Zollausschlüssen von Hamburg und Cuxhaven. S. 93. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 94.

Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des deutsch-belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 26. April 1924.

Der deutsch-belgische Gemischte Schiedsgerichtshof hat am 4. April 1924 beschlossen, in den Artikel 76 seiner Prozeßordnung (vgl. Reichsgesetzbl. 1921 S. 107 ff. und Reichsgesetzbl. 1922 S. 271) folgende Bestimmung als Abs. 2 einzuschalten:

	Übersetzung:
Le requérant devra consigner, en déposant la requête en révision, une somme fixe de 200 francs belges, plus deux pour mille sur le montant du litige, sans que le total puisse dépasser 10 000 francs.	Der Antragsteller hat bei Einreichung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens einen Betrag von 200 Franken belgischer Währung nebst zwei vom Tausend der Streitsumme, höchstens aber insgesamt 10 000 Franken zu hinterlegen.

Berlin, den 26. April 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Maltzan

Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 29. April 1924.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71) hat der Reichsrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle in Flensburg ist Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 29. April 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Trendelenburg

Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in den Zollausschlüssen von Hamburg und Cuxhaven. Vom 1. Mai 1924.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912, vom 30. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 2) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Opiumgesetzes vom 21. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 290) wird im Einvernehmen mit dem Senat in Hamburg über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in den Zollausschlüssen Hamburg-Freihafen, Hamburg-Waltershof und Cuxhaven folgendes bestimmt:

1. Betäubungsmittel, die in die genannten Zollausschlüsse eingehen oder beim Inkrafttreten dieser Verordnung sich daselbst befinden, sind von dem Verfügungsberechtigten und, falls ein solcher im Inland nicht vorhanden ist, von dem Warenführer unverzüglich dem Freihafenamte der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe anzumelden. Die Anmeldepflicht entfällt, wenn das Freihafenamt aus dem Zollgebiete kommende Betäubungsmittel von der Grenzzollstelle übernimmt.

2. Betäubungsmittel dürfen in den genannten Zollausschlüssen nur in den vom Freihafenamte bezeichneten amtlichen Verschlußräumen lagern.

3. Jegliche Beförderung von Betäubungsmitteln innerhalb der genannten Zollausschlüsse ist nur unter amtlicher Begleitung des Freihafenamts zulässig.

4. Das Freihafenamt ist ermächtigt, in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der Ziffer 2 bis 3 unter besonderen von ihm festzusetzenden Bedingungen zuzulassen.

5. Bei der Ausfuhr von Betäubungsmitteln über die genannten Zollausschlüsse hat die Grenzzollstelle dem Freihafenamte mit der Ware den Ausfuhrschein **unter Bescheinigung des Übertritts in den Zollausschluß** auszuhändigen. Das Freihafenamt hat den Ausfuhrschein nach Verladung der Sendung in das Seeschiff unter Bescheinigung der Verladung nach dem Bestimmungslande dem Reichsgesundheitsamte zu übersenden.

Bei der Einfuhr von Betäubungsmitteln über die genannten Zollausschlüsse ist der Einfuhrschein dem Freihafenamte zu übergeben, das denselben bei dem Versande der Ware nach dem Zollgebiete der Grenzzollstelle unter Bescheinigung des Austritts aus dem Zollausschlusse zu übergeben hat.

Berlin, den 1. Mai 1924.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 2. Mai 1924.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 1. Juni bis 30. September 1924 in Dresden stattfindende dritte Jahresschau deutscher Arbeit Dresden 1924 „Textilausstellung".

Berlin, den 2. Mai 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.